

Satzung

Tauchsportclub Wassersportfreunde Bergisch Land e.V.

Stand 12.02.2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tauchsportclub Wassersportfreunde Bergisch Land e.V.“ (TSC Waspo).

Der Verein hat seinen Sitz in Solingen.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter der Nummer VR 25898 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein hat sich die Förderung des Tauchsports zum Ziel gesetzt. Die Mitglieder werden im Verein theoretisch und praktisch, mit und ohne Atemgerät, in die Ausübung des Tauchsports eingeführt und darin ausgebildet. Der Verein setzt sich für die Erhaltung der Unterwasserflora und Unterwasserfauna durch gewissenhafte Ausübung des Sportes ein.

Ziel der aktiven Mitgliedschaft ist es, jedem neu eingetretenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, die Brevetierung „CMAS * (Confédération Mondiale des Activités Subaquatiques)“ zu erwerben.

Ziel der Unterwasser-Rugby Mitgliedschaft ist es, den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, diesen Sport auszuüben und durch diesen Sport ihre körperliche Fitness zu erhalten oder zu verbessern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Arten der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:

a) Aktiven Mitgliedern im Alter von mindestens 12 Jahren.

b) Rugbymitgliedern. Die Rugbymitglieder sind berechtigt zur Teilnahme am Trainingsbetrieb des Vereins mit Ausnahme des Trainings mit Tauchgerät. Die Ausleihung von Vereinsgeräten zum Zwecke der Ausübung des Tauchsports mit Tauchgerät ist nicht möglich. Die Nutzung des gepachteten Tauchsees „Widdauen I“ ist nicht gestattet. Die Rugbymitglieder werden nicht an den VDST gemeldet. Daher besteht für sie keine Tauchsport- und Reisekrankenversicherung über den VDST (Verband Deutscher Sporttaucher) und weitere Serviceeinrichtungen des VDST (Verband Deutscher Sporttaucher) dürfen von ihnen nicht genutzt werden.

c) Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglied wird, wer hervorragende Verdienste um den Verein erbracht hat und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt wird. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden. Ehrenmitglieder sind aktive Mitglieder ohne Beitragspflicht.

d) Passivmitgliedern. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht und haben kein Stimmrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Das Mindestalter für die Aufnahme beträgt 12 Jahre.

Für eine Aufnahme von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen.

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Leitende Ausschuss des Vereins. Er kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen zurückweisen.

Gegen den Abweisungsbeschluss steht dem Betroffenen die Anrufung der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung über den Vorstand zu, die endgültig über die Aufnahme entscheidet. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Aufnahme erfolgt zunächst für die Dauer eines halben Kalenderjahres auf Probe. Erfolgt nicht bis zum Ablauf dieser sechs Monate eine schriftliche Ablehnung der Aufnahme durch den Leitenden Ausschuss, gilt die Aufnahme endgültig als erfolgt. Für den Wechsel zwischen den verschiedenen Arten der Mitgliedschaft gilt das Vorstehende entsprechend.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.

(1) Bei Tod endet die Mitgliedschaft sofort.

(2) Der Austritt ist vom Mitglied schriftlich mit einmonatiger Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres zu erklären.

(3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- Grobe Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereines durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

(a) Über den Ausschluss entscheidet der Leitende Ausschuss auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(b) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist vom Leitenden Ausschuss unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

(c) Der Leitende Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(d) Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(e) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen.

(f) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- (g) Über den Ausschluss eines Mitglieds des Leitenden Ausschusses oder des Vorstandes kann der Leitende Ausschuss selbst nicht entscheiden. Diese Entscheidung kann nur die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen treffen.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Leitenden Ausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Leitenden Ausschuss erst dann gefasst werden, wenn nach Versenden der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

§6 Beiträge

Über die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Leitenden Ausschusses. Der Leitende Ausschuss kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) der Leitende Ausschuss;
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Geschäftsführer.

Die Vorstandsmitglieder sind Vertreter des Vereins im Sinne des Gesetzes. Jeweils zwei zusammen sind vertretungsberechtigt. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er kann bestimmte Aufgaben einem oder mehreren Mitgliedern des Leitenden Ausschusses übertragen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von jedem Mitglied eingesehen werden darf.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, hat der Leitende Ausschuss unverzüglich einen kommissarischen Nachfolger aus seiner Mitte zu wählen.

§ 9 Der Leitende Ausschuss

Der Leitende Ausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes;
- b) dem Sportwart;
- c) dem Gerätewart und einem Stellvertreter;
- d) dem Jugendwart und einem Stellvertreter;
- e) dem Vertrauensmann.

Über jede Sitzung des Leitenden Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von jedem Mitglied eingesehen werden darf. Der Leitende Ausschuss ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Die Stellvertreter sind bei Sitzungen des Leitenden Ausschusses dann stimmberechtigt, wenn der Gerätewart bzw. der Jugendwart nicht anwesend sind.

§ 10 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Leitenden Ausschusses werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Gerätewart und sein Stellvertreter sowie der Vertrauensmann werden in den Jahren mit ungerader Zahl gewählt. Der 2. Vorsitzende, der Sportwart und der Jugendwart sowie sein Stellvertreter werden in den Jahren mit gerader Zahl gewählt.

§ 11 Die Kassenprüfer

Zur Überwachung des Finanzwesens des Vereins sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese prüfen die Kasse jährlich mindestens ein Mal und erstatten der Mitgliederversammlung den schriftlichen Prüfungsbericht.

§12 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll bis zum 31.03. des dem Geschäftsjahr folgenden Jahr stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder oder auf einstimmigen Beschluss des Leitenden Ausschusses einzuberufen.

Jede Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tag der Versammlung einzuberufen und zwar durch einfache Rundschreiben, die den Mitgliedern per E-Mail zugesandt werden, soweit vorhanden. Anderenfalls erfolgt der Versand per Brief. Für die Aktualität seiner Mailadresse und deren Richtigkeit ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

Anträge müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Jede so berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Versammlungsleitung obliegt einem Mitglied des Leitenden Ausschusses in der Reihenfolge des § 9 oder einem von der Mitgliederversammlung zu ernennenden Versammlungsleiter. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und das von jedem Mitglied eingesehen werden darf.

(2) Aufgaben und Rechte:

- a) Sie bestimmt die Grundzüge des Vereinslebens;
- b) Ihr sind der Geschäftsbericht und der Bericht der Kassenprüfer vorzulegen;
- c) Ihr obliegt die Entlastung des Leitenden Ausschusses;
- d) Sie wählt den Vorstand, die weiteren Mitglieder des Leitenden Ausschusses und zwei Kassenprüfer, die nicht dem Leitenden Ausschuss angehören dürfen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Auflösung des Vereines bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienen Stimmberechtigten verlangt wird.

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.

Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Passive Mitglieder sind nicht Stimmberechtigt und nicht wählbar. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Die Stimmberechtigung entfällt bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten.

§13 Auflösung

Im Fall der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, dem Solinger Sportbund (SSB) zu übereignen, der es mit der Maßgabe zu verwenden hat, dass die übereigneten Vermögenswerte zur Förderung des Wassersports im Rahmen des in § 2 genannten Vereinszwecks eingesetzt werden.

§14 Gemeinnützigkeit

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglied, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(2) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 15 Haftung des Vereines

1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Ordnungsgewalt des Vereins

1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 5 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- a. einer Rüge;
- b. dem befristeten Ausschluss vom Geräteverleih;
- c. dem befristeten Ausschluss vom Hallenbadtraining oder von einzelnen, konkret zu bezeichnenden Vereinsveranstaltungen;
- d. dem befristeten Ausschluss von der Nutzung des Vereinssees;
- e. der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

3) Das Verfahren wird vom Leitenden Ausschuss eingeleitet.

4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Leitenden Ausschuss

unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

5) Der Leitende Ausschuss entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.

6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 17 Vereinsordnungen/Dokumente

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Leitende Ausschuss ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Dokumente zu erlassen.

a) Seeordnung

b) Geräteausleihordnung

c) Organigramm des Vereines

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;

b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung

1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.02.2016 beschlossen.

2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Seeordnung für den Tauchsee Widdauen I Tauchsportclub Wassersportfreunde Bergisch Land e.V.

§ 1

Nutzungsbedingungen

- 1) Der Tauchsee Widdauen I dient dem Wassersportfreunde Bergisch Land e.V. als Vereinsgewässer zum Zweck der Ausübung des Tauchsports.
- 2) Nutzungsberechtigt sind alle aktiven Vereinsmitglieder, die im Besitz einer gültigen Berechtigungskarte sind, sowie alle jugendlichen Mitglieder in Begleitung eines nutzungsberechtigten Vereinsmitgliedes, vorbehaltlich der Anerkennung dieser Seeordnung.
- 3) Zum Nachweis der Nutzungsberechtigung dient eine Berechtigungskarte (Seeausweis), die das Vereinsmitglied durch den Verein erhält. Die Gültigkeit ist jährlich durch den Verein zu erneuern.
- 4) Jugendliche Mitglieder erhalten für ihre Tauchgänge leihweise sogenannte „Gastkarten“.
- 5) Die Karten zur Nutzungsberechtigung sind sichtbar im parkenden Auto zu hinterlassen oder mitzuführen. Sie können jederzeit durch den Verpächter oder andere Pächter des Sees kontrolliert werden und sind auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 2

Kosten und Zugang zum See

- 1) Die Pachtgebühr beträgt zurzeit 55 € pro aktives Vereinsmitglied über 18 Jahre und Kalenderjahr. Die Zahlung der Pacht an den Verpächter übernimmt der Verein.
- 2) Der Verein erhebt daher einen separaten Pachtbeitrag von den Vereinsmitgliedern von 55 € pro Jahr.
- 3) Die Mitglieder verpflichten sich, diesen Beitrag bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu entrichten.
- 4) Als Zugang zum See dienen zurzeit zwei Einstiege, ein dritter soll in Zukunft noch erstellt werden. Der Zugang hat ausschließlich über diese Wege zu erfolgen. Vorhandene Einstiegsplattformen sind zum Schutz des Ufergürtels zu benutzen.
- 5) Die Zugänge zum See sind durch zwei Tore gesichert. Die nutzungsberechtigten Vereinsmitglieder erhalten auf Wunsch einen nummerierten Schlüssel gegen Zahlung einer Kautions von 25 €.
- 6) Die Schlüssel sind Teil einer Schließanlage. Bei Verlust haftet der Besitzer des Schlüssels für die entstehenden Kosten.
- 7) Die Abgabe von Schlüsseln an Dritte, auch leihweise, ist strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlung wird der Verein den Vereinsausschluss des Mitglieds anstreben.

§ 3

Tauchgebiet, Nutzung, Nutzungseinschränkungen

- 1) Die Vereinsmitglieder erhalten hiermit eine Seekarte, in der das betauchbare Gebiet ausgewiesen ist. Außerhalb dieser Zone ist das Tauchen nicht gestattet.
- 2) Die Ausübung des Tauchsports erfolgt nach den Regelungen der Tauchsportverbände. Die Belange der übrigen Nutzer am See, sowohl der Mitpächter des Tauchgebietes, als auch der anderen Pächter gilt es zu respektieren. Dazu gehört, dass das Tauchen im Bereich des

Einstiegs der Tauchschnle und der Uferzone im Abstand zum Ufer von 50 Metern und im Angelbereich im Abstand von 100 Metern zum Ufer verboten ist.

3) Das Betauchen der Fischschutzzone ist untersagt.

4) In der Zeit vom 15. November bis zum 15. März sind zum Zwecke der Fischruhe Tauchgänge unter 10 m nicht gestattet.

5) Die Nutzung durch Dritte ist nur über „Gastkarten“ erlaubt. Diese können nur von Nutzungsberechtigten ausgeliehen werden. Zusätzlich ist der Vorstand oder ein Mitglied des Leitenden Ausschusses über den geplanten Tauchgang zu informieren.

Das regelmäßige oder häufige Tauchen mit Gästen ist jedoch nicht gestattet, d.h. die Nutzung der Gastkarten sollte eine Ausnahme darstellen. Dies gilt jedoch nicht für Tauchgänge zu Ausbildungszwecken und Tauchgänge mit jugendlichen Mitgliedern.

§4

Haftung, Verhalten am See, Sonstiges

1) Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr, Regressansprüche sind ausgeschlossen.

2) Die bekannten „Goldenen Regeln“ zum Umweltschutz sind zu beachten. Insbesondere ist der Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen, das Waschen von Fahrzeugen und der Betrieb von Tauchkompressoren verboten, da der See in einem Landschafts- und Gewässerschutzgebiet liegt.

3) Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Flächen und entlang der öffentlichen Straße erlaubt.

4) Baden im See, sowie Camping und Lagern am Ufer des Sees ist nicht erlaubt. Das Grillen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

5) Mit der Pacht übernimmt der Verein die Verpflichtung sich an Arbeiten zur Pflege und zur Erhaltung des Gewässers, der Böschung und der Parkflächen zu beteiligen. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, den Verein hierbei zu unterstützen.

Geräteausleihordnung für Vereinsausrüstungsgegenstände

Tauchsportclub

Wassersportfreunde Bergisch Land e.V.

§ 1

Weitergabe von Vereinsausrüstung

Entlehene Vereinsausrüstung darf nicht an Dritte oder Vereinsfremde weitergegeben werden.

§ 2

Umgang mit Vereinsausrüstung

- 1) Die Ausrüstungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln (nach TG mit Süßwasser spülen, trocknen, ...) und dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.
- 2) Beschädigung oder Verlust entliehener Gegenstände sind dem Gerätewart unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Der Ausleihende ist unter keinen Umständen berechtigt, ohne Absprache Reparaturen oder Änderungen an der Ausrüstung selbst durchzuführen (hierzu zählt auch der Batteriewechsel an Tauchcomputern) oder durch Dritte durchführen zu lassen.
- 4) Bei Beschädigung oder Verlust innerhalb der ersten zwei Jahre nach Neuanschaffung muss voller Ersatz der Reparaturkosten bzw. der Neuanschaffungskosten geleistet werden. Nach dieser Zeit werden für Druckluftflaschen jährlich 10%, bei allen anderen Gegenständen jährlich 20% abgesetzt.

§ 3

Ausleihe / Rückgabe

- 1) Die Verleihdauer beträgt maximal 7 Tage.
- 2) Längere Ausleihzeiten (z.B. Urlaubsentleihe) müssen vom Gerätewart genehmigt werden. Eine Verlängerung kann abgelehnt werden, wenn die entliehenen Gegenstände zu Vereinszwecken benötigt werden. Unter derselben Voraussetzung kann der Gerätewart die vorzeitige Rückgabe verlangen.
- 3) Bei ungenehmigter Überschreitung der Entleihdauer hat der Gerätewart für den Verein eine Gebühr von 5 € je angefangener Woche zu erheben. Bei mehrmaliger Überschreitung der Ausleihdauer kann das Vereinsmitglied durch Beschluss des Leitenden Ausschusses komplett vom Ausleihbetrieb ausgeschlossen werden.
- 4) Die Ausrüstung wird gemeinsam durch den ausgebenden Gerätewart und den Ausleihenden auf Vollständigkeit und auf korrekte Funktion überprüft. Bei festgestellten Mängeln ist der betroffene Gegenstand bis nach erfolgter Instandsetzung von der Nutzung ausgeschlossen.
- 5) Der Ausleihende bestätigt mit Datum und Unterschrift auf dem Ausleihschein den Erhalt der aufgeführten Gegenstände, deren Vollständigkeit und ordnungsgemäße Funktion sowie die vollständige Anerkennung der Geräteausleihordnung.
- 6) Bei Rückgabe der Ausrüstung überprüft der Gerätewart die Ausrüstung auf Vollständigkeit, pflegliche Behandlung und Funktion. Danach bestätigt er die ordnungsgemäße Rückgabe auf dem Ausleihschein.

§ 4

Berechtigung zur Ausleihe

- 1) Der Entleiher bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Ausleihschein, dass er im Besitz einer gültigen Tauchsportärztlichen Untersuchung ist.
Er verpflichtet sich, mit der entliehenen Ausrüstung nur Tauchgänge entsprechend seiner Tauchsport-Ausbildung (gemäß den allgemein geltenden Richtlinien des

Tauchsports bzw. den Regelungen der Tauchsportverbände) durchzuführen.

Dazu gehört auch und vor allem die Tauchgruppenezusammenstellung nach der jeweils gültigen Empfehlungen der Tauchsportverbände.

2) Bei Unklarheiten bezüglich der aktuell gültigen Regelungen ist vor Herausgabe der Ausrüstung ein Tauchlehrer des Vereins zu befragen.

3) Der Gerätewart hat Vereinsausrüstungen an einzelne Mitglieder trotz des Vorliegens der vorgenannten Voraussetzungen dann nicht zu verleihen, wenn er Anhaltspunkte dafür hat, dass der geplante Tauchgang nicht entsprechend dieser Ordnung durchgeführt werden wird.

§5

Allgemeines

1) Die Regelungen des § 4 betreffen nur den Geräteverleih und beschränken daher lediglich Tauchgänge, für die der Verein Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung stellt. Im Interesse eines sicheren Tauchsports wird jedoch allen Vereinsmitgliedern dringend empfohlen, sich grundsätzlich bei allen Tauchunternehmungen an die aktuell gültigen Regelungen der Tauchsportverbände zu halten.

2) Bei Verstößen gegen die Ausleihordnung kann der Leitende Ausschuss die nach der Satzung erforderlichen Maßnahmen beschließen (z.B. Ausschluss von der Nutzung von Vereinsausrüstung).

Eine Ausfertigung der Satzung inkl. der Geräteausleihordnung und der Seeordnung habe ich erhalten und gelesen.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich diese an.

Name: Datum/Unterschrift: